

TREUHAND|SUISSE

Sektion Zürich

## Entschädigungsreglement

gültig ab 1. Oktober 2021

## 1. Zweck und Anwendungsbereich

Das vorliegende Reglement regelt die Entschädigung für:

- die Mitglieder des Vorstandes von TREUHAND|SUISSE Sektion Zürich
- die Mitglieder der Weiterbildungskommission WEKO
- für andere Mitglieder von TREUHAND|SUISSE Sektion Zürich, welche entweder in Kommissionen, die durch die Generalversammlung oder den Vorstand bestimmt worden sind, mitarbeiten oder mit der Vertretung von TREUHAND|SUISSE gegenüber Dritten beauftragt wurden
- für andere Personen, welche entweder in Kommissionen, die durch die Generalversammlung oder den Vorstand bestimmt worden sind, mitarbeiten oder mit der Vertretung von TREUHAND|SUISSE gegenüber Dritten beauftragt wurden.

Ferner verweist das Reglement auf Entschädigungen, welche durch einen besonderen Vertrag geregelt sind.

## 2. Entschädigungsmatrix

Die Höhe der Entschädigungen sowie die Termine für die Geltendmachung und Auszahlung sind in der Entschädigungsmatrix gemäss Anhang A, welcher einen integrierenden Bestandteil dieses Reglements bildet, geregelt.

## 3. Stundenansätze

- für qualifizierte Arbeiten wie Studien, Kommissionsarbeit, Verhandlungen
- für Vorbereitung von Sitzungen
- für Teilnahme an Sitzungen und Tagungen
- für Reisezeit zum und vom Sitzungs- resp. Tagungsort CHF 140.00/Std.
  
- für Sekretariatsleitung inklusive aller damit verbundenen Arbeiten CHF 120.00/Std.
  
- für Sekretariatsarbeiten CHF 105.00/Std.
  
- für Versandarbeiten, einfachere Bürotätigkeit je nach Anforderungsstufe CHF 40.00/Std. bis CHF 50.00/Std.

Die Ansätze verstehen sich ohne MWST.

#### 4. Spesenentschädigung

- |  |                   |
|--|-------------------|
| - Spesenvergütungen für Tätigkeiten im Auftrage der Sektion oder des Vorstandes für Essen, Unterkunft sowie Bahnfahrt 1. Klasse          | nach Belegen      |
| oder eine Kilometer-Entschädigung pro Kilometer  | CHF 0.70          |
| - Bürospesen wie Telefongebühren, Porti  | gemäss Abrechnung |
| - Fotokopien pro Kopie schwarz/weiss   | CHF 0.15          |
| - Fotokopien pro Kopie farbig  | CHF 0.50          |
| - Ausserordentliche Auslagen wie Essen, Gastgeschenke etc. nach ausdrücklicher Genehmigung durch den Vorstand oder den Kommissionsleiter | nach Belegen      |

Reisespesen zwecks Teilnahme an Vorstandssitzungen, an Sitzungen der Weiterbildungskommission WEKO, an Kommissionssitzungen der Sektion sowie für die Durchführung der Revisionstätigkeit werden nicht vergütet.

Die Spesen verstehen sich ohne MWST.

#### 5. Entschädigung für die Teilnahme an der Mitgliederversammlung

Sektionsmitglieder, welche die Sektion an der Mitgliederversammlung des Zentralverbandes vertreten, erhalten als Entschädigung eine Pauschalvergütung in Höhe von CHF 750.00 pro Person (ohne MWST) für die:

- Teilnahme am Vorabend sowie an der Mitgliederversammlung inklusive Gala-Abend
- Reisekosten zum Veranstaltungsort und retour.

Dieselbe Vergütung wird für den Partner ausgerichtet, falls dieser den Delegierten begleitet.

Falls nicht alle Teile des Veranstaltungsprogramms besucht werden, wird die Entschädigung entsprechend dem Anteil der tatsächlichen Kosten gekürzt.

Die Teilnahme des kompletten Sektionsvorstandes an der Mitgliederversammlung wird gewünscht. Die Entschädigung erfolgt zu denselben Bedingungen wie für die Delegierten.

#### 6. Vergütung durch Dritte

Sektionsmitglieder, welche im Auftrage der Sektion Zürich tätig sind und von Dritten entschädigt werden, rechnen ihre Entschädigung mit der Sektion Zürich nach deren Reglement ab. Eine von Dritten ausgerichtete Entschädigung geht an die Sektion Zürich oder wird mit den Ansprüchen aus diesem Reglement verrechnet.

Ausgenommen von dieser Regelung sind Mitglieder der Geschäftsleitung und der Institute des Zentralverbandes, welche nach gesondertem Reglement des Zentralverbandes entschädigt werden.

## 7. Besuch von Kursveranstaltungen

Der Besuch von Kursveranstaltungen von TREUHAND|SUISSE Sektion Zürich ist für folgende Mitglieder kostenlos:

- Vorstandsmitglieder, mit der Möglichkeit einer Stellvertretung aus der Unternehmung des Mitgliedes
- Mitglieder der Weiterbildungskommission (WEKO) ohne Vertretungsmöglichkeit

Ist eines der Mitglieder ohne die erwähnte Vertretungsmöglichkeit am Besuch des angemeldeten Kurses verhindert, erhält es automatisch die entsprechenden Kursunterlagen. Sendet er hingegen einen Ersatzteilnehmer, so wird die Kursgebühr nachträglich belastet.

Ehrenmitglieder sind berechtigt, drei Halbtagsseminare pro Vereinsjahr ohne Vertretungsmöglichkeit kostenlos zu besuchen.

## 8. Mitgliederbeiträge

Die Mitglieder des Vorstandes sind von der Zahlung der Mitgliederbeiträge für ihre Einzelmitgliedschaft und im Falle der Funktion eines Ansprechpartners auch für ihre Firmenmitgliedschaft befreit.

## 9. Inkrafttreten

Das Reglement wurde vom Vorstand an seiner Sitzung vom 3. Februar 2022 genehmigt und tritt rückwirkend per 1. Oktober 2021 in Kraft.

Zürich, 3. Februar 2022

**TREUHAND|SUISSE**  
**Sektion Zürich**

Der Präsident



Christian Nussbaumer

Der Geschäftsführer



Olivier Buchs

Beilage: - Anhang A vom 3. Februar 2022